

NOTARIAT IN DEN ZEITEN DES CORONAVIRUS

[Dr. Dieter Gränicher](#), [Katja Schott-Morgenroth](#), [Stephan Cueni](#)

BEURKUNDUNGEN NACH SCHWEIZER RECHT

Die Amtspflicht der Baselstädtischen Notare besteht weiterhin vollumfänglich. Wir freuen uns, Ihnen unsere Dienstleistungen wie bis anhin anbieten zu können, wenn nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig an einer Beurkundung teilnehmen. Für die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften ist in unserem Büro gesorgt.

BEURKUNDUNGEN NACH DEUTSCHEM RECHT

Unsere deutsche Notariatspraxis in Basel ist von den durch das Coronavirus bedingten Einschränkungen betroffen.

So wird aktuell allen Personen aus den umliegenden Ländern die Einreise in die Schweiz als Dienstleistungsempfänger von den Grenzkontrollbehörden verweigert, es sei denn, sie verfügten über das Schweizer Bürgerrecht oder einen gültigen Aufenthaltstitel für die Schweiz. Damit ist allen im Ausland wohnhaften Ausländern auch die Einreise zur Teilnahme an einer Beurkundung in der Schweiz untersagt.

Personen, die nicht in die Schweiz einreisen dürfen, können jedoch weiterhin an Beurkundungen in Basel teilnehmen, wenn sie durch einen hiesigen Parteivertreter mittels schriftlicher Vollmacht oder vollmachtlos mit Nachgenehmigung handeln. Eine solche Vorgehensweise kommt nur nicht für vertretungsfeindliche, d.h. höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, wie beispielsweise nach deutschem Recht für die Errichtung eines Testaments (§ 2064 BGB), den Abschluss eines Erbvertrages (§ 2274 BGB) und einige weitere Geschäfte des Familien- und Erbrechts, wie die Entgegennahme eines Erb- oder Pflichtteilsverzichts (§ 2347 BGB) in Frage.

Bei andern, insb. gesellschaftsrechtlichen bzw. handelsregisterrelevanten Rechtsgeschäften ist eine Vertretung nach deutschem Recht generell zulässig, wie etwa bei der Errichtung einer deutschen GmbH, bei Kapitaländerungen, Umwandlungen, Unternehmensverträgen und Satzungsänderungen solcher Gesellschaften oder bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, etc. (auch hier gibt es Ausnahmen, wie etwa für die Abgabe der Versicherungen eines GmbH-Geschäftsführers oder Vorstands). Auch bei Kauf- und Abtretungsverträgen sowie bei Verpfändungen über deutsche GmbH-Geschäftsanteile ist eine Vertretung zulässig.

Die für ein solches Vorgehen benötigten Vollmachten bzw. Nachgenehmigungen bedürfen zumindest der Schriftform, in einigen Fällen auch der notariellen Beglaubigung.

Somit können auch in Zeiten des Coronavirus deutsche Rechtsgeschäfte – mit Ausnahme der höchstpersönlichen - in unserer Notariatspraxis in Basel beurkundet werden.

Unsere Notare und Notarin stehen Ihnen für Einzelfragen gerne zur Verfügung.
